

Organisatorische Gliederung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft

Präambel

Die organisatorische Gliederung der Fakultät geschieht in der Absicht, die Entscheidungsfindungen der Fakultätskonferenz, des Dekanats und der Ständigen Kommissionen der Fakultät auf der Basis von fakultätsweiten, strategiegeleiteten Zielen in Forschung und Lehre zu ermöglichen, unterstützt von Studienfächern und Departments als organisatorischen Einheiten der Fakultät.

Eine weitere strategische, aber nicht strukturell abgebildete Ebene bilden temporäre Forschungsnetzwerke, welche die Forschungsaktivitäten der Fakultät so bündeln sollen, dass sie (inner-universitär, national, international) sichtbar werden und den Erfolg der Beantragung von Verbundforschungsprojekten bzw. das Einwerben unterstützender Mittel aus den Strategiemitteln des Rektorats erleichtern.

Das funktionale Zusammenspiel von Studienfächern und Departments soll vor allem der Erzielung neuer, in den bisherigen Strukturen nicht zu verwirklichender Synergieeffekte dienen und so zu einem gezielten Ausbau und zur strategischen Weiterentwicklung der Fakultät als ganzer beitragen, wobei die zentralen Belange laufender Studiengänge entscheidend berücksichtigt werden.

In der Umsetzung bedeutet dies konkret, dass die Departments dem Dekanat gegenüber Beschlussempfehlungen zu strategisch relevanten Entscheidungen verantworten, über die vom Dekanat in Zusammenarbeit mit der Fakultätskonferenz beschlossen wird.

Die Aufgabe der Studienfächer ist es, das Dekanat bei der finanziellen und strukturellen Koordination und Sicherstellung der Lehre zu unterstützen. Um die strukturellen und personellen Anforderungen an die Lehre in strategischen Diskussionen angemessen zu berücksichtigen, werden die Studienfächer an sämtlichen strategischen Diskussionsprozessen beteiligt, welche Auswirkungen auf die Lehre haben. Zudem melden sie die für die Studiengangsorganisation notwendigen finanziellen Bedarfe an das Dekanat.

Das Dekanat koordiniert diese Diskussions- und Abstimmungsprozesse und stellt sicher, dass Studienfächer, Departments und Forschungsnetzwerke mit ihren verschiedenen in Bezug auf Lehre und Forschung relevanten Perspektiven in angemessener Weise beteiligt werden.

I. Organisatorische Einheiten der Fakultät und Zuständigkeiten

- (1) Die Zuständigkeiten der Fakultätskonferenz, des Dekanats, der Dekanin oder des Dekans sowie der Ständigen Kommissionen der Fakultät bleiben unberührt.
- (2) Unter dieser Voraussetzung bildet die Fakultät Departments und Studienfächer als organisatorische Einheiten. Sie sind beratende und Beschlüsse vorbereitende Einheiten der Fakultät.

II. Departments der Fakultät

1. Bildung der Departments der Fakultät

Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft bildet als organisatorische Einheiten der Fakultät die folgenden Departments:

Deutsch als Fremd- und Zweitsprache/Mehrsprachigkeit,
Fachdidaktiken und kulturelle Bildung,
Kulturwissenschaft,
Linguistik,
Literaturwissenschaft.

2. Aufgaben der Departments

Die Departments beraten die Organe der Fakultät und unterbreiten ihnen Beschlussempfehlungen hinsichtlich

- (a) der Einrichtung, Neustrukturierung oder Schließung von Studiengängen, Studienfächern, Departments, Zentren, Netzwerken und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultät,
- (b) der thematischen Festlegung von Forschungsschwerpunkten und Netzwerken der Fakultät,
- (c) des Profils und der Denomination neu zu besetzender Professuren (in gemeinsamer Verantwortung aller betroffenen Departments und Studienfächer), wobei das Dekanat jeweils eine*n Verantwortliche*n benennt, die*der den weiteren Prozess koordiniert,
- (d) der Ausschreibung und Besetzung von unbefristeten wissenschaftlichen Mitarbeiter*innenstellen mit hohem Forschungsanteil (mindestens 30%, in Absprache mit den ggf. weiteren betroffenen Departments und Studienfächer),
- (e) der Beantragung von Mitteln für Großprojekte aus den Strategieetats der Fakultät (Forschungsfonds; Proportionalanteil am Strategieetat) und Strategiemitteln des Rektorats,
- (f) der Verwendung von Mitteln größeren Umfangs, wie sie regelmäßig im Rahmen von Sonderprogrammen der Fakultät zufließen.

Die Vielfalt und Arbeitsteilung der Departments entsprechen dem multidisziplinären Charakter der Fakultät. Sie sollen die selbstbestimmte Weiterentwicklung der in der Fakultät vertretenen Disziplinen gewährleisten.

3. Mitgliedschaft und Stimmrecht in einem Department

- (1) Die Hochschullehrer*innen und akademischen Mitarbeiter*innen sind stimmberechtigtes Mitglied in mindestens einem Department, das ihrer disziplinären Verortung entspricht.
- (2) Die Hochschullehrer*innen und akademischen Mitarbeiter*innen entscheiden selbsttätig per Anmeldung beim Dekanat und dem jeweiligen Departmentvorstand über ihre Mitgliedschaft in weiteren Departments, in denen sie ebenfalls disziplinär verortet sind.
- (3) Das Stimmrecht in einer Departmentversammlung kann von einem Fakultätsmitglied in maximal zwei Departments ausgeübt werden. Mit der Anmeldung für ein Department übermittelt ein Fakultätsmitglied dem Dekanat und dem jeweiligen Departmentvorstand auch seine Absicht über die Ausübung des Stimmrechts. Eine

nachträgliche Abänderung des Stimmrechts ist nur auf Antrag und im Einverständnis mit dem Dekanat und den betroffenen Departments möglich.

- (4) Die Studierendenvertretung der Fakultät kann bis zu drei Studierende mit Stimmrecht in jedes der Departments entsenden- Studentische Mitglieder sind jährlich neu zu wählen.
- (5) Die Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung können mit beratender Stimme in den Departments mitwirken.

4. Departmentversammlung und Departmentvorstand

- (1) Die Departmentversammlung findet nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt.
- (2) Die Departmentversammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre den Departmentvorstand.
- (3) Die Größe des Vorstands kann je nach Größe und Komplexität des Departments unterschiedlich sein. Mit Stimmrecht gehören dem Vorstand in der Regel drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen an sowie ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen. Mit beratender Stimme können dem Departmentvorstand jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden angehören.
- (4) Der Vorstand wählt eine*n Sprecher*in, in der Regel aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, sowie eine*n stellvertretende*n Sprecher*in. Die Departmentsprecher*innen und ihre Vertreter*innen vertreten das Department hinsichtlich der oben genannten Aufgaben gegenüber den Organen, organisatorischen Einheiten und Gremien der Fakultät und leiten die Departmentversammlung.
- (5) Der Vorstand koordiniert die Arbeit des Departments. Er kann die Erarbeitung von Beschlussempfehlungen an zu diesem Zweck gebildete Ad-hoc-Arbeitsgruppen delegieren. In diesen Arbeitsgruppen können auch andere Departments sowie Studienfächer vertreten sein, beispielsweise beim Entwurf von Ausschreibungstexten für die Besetzung von Professuren in Absprache zwischen den betroffenen Studienfächern und Departments. Die Belange gegebenenfalls betroffener Forschungsnetzwerke sind dabei zu berücksichtigen. Über die Beschlussempfehlungen beschließen der Departmentvorstand, beziehungsweise die Vorstände der beteiligten Departments und Studienfächer.
- (6) Der Vorstand entwirft Beschlussvorlagen für die Fakultätskonferenz. Beschlussprotokolle der Departmentversammlungen werden dem Dekanat zur Kenntnis gegeben. Das Dekanat wird zu den Departmentversammlungen in beratender Funktion geladen.

III. Studienfächer der Fakultät

5. Bildung der Studienfächer der Fakultät

Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft bildet als organisatorische Einheiten der Fakultät die folgenden Studienfächer:

Anglistik/Amerikanistik,
Deutsch als Fremd- und Zweitsprache,
Germanistik,
Kunst- und Musikpädagogik,
Linguistik, Klinische Linguistik, Texttechnologie und Computerlinguistik,
Literaturwissenschaft, Romanistik und Latein,
Sprachliche Grundbildung.

6. Aufgaben der Studienfächer

Die Studienfächer der Fakultät beraten die Organe der Fakultät und unterbreiten ihnen Beschlussempfehlungen hinsichtlich

- (a) der wissenschaftlichen Lehre,
- (b) der Studienorganisation,
- (c) der Studienberatung,
- (d) der Studiengangsplanung und -entwicklung (inkl. Vorbereitung und Durchführung von Akkreditierungsverfahren),
- (e) des Einsatzes von Tutor*innen in der Lehre,
- (f) der Vergabe von Lehraufträgen,
- (g) die Lehre betreffender Haushaltsanträge aus Sondermitteln (insbesondere Qualitätsverbesserungsmittel und gegebenenfalls Sondermittel),
- (h) des Profils und der Denomination neu zu besetzender Professuren (in Abstimmung mit den betroffenen Departments, siehe II.2c),
- (i) der Ausschreibung und Besetzung von unbefristeten wissenschaftlichen Mitarbeiter*innenstellen (in Absprache mit den ggf. weiteren betroffenen Studienfächern und Departments, siehe auch Punkt II.2d),
- (j) der finanziellen Bedarfe für laufende Studiengänge an das Dekanat (z.B. für befristete Mitarbeiter*innenstellen mit einem Schwerpunkt auf Lehre, Lehraufträge, Tutorien, Exkursionen).

7. Mitgliedschaft und Stimmrecht in einem Studienfach

- (1) Die Hochschullehrer*innen und akademischen Mitarbeiter*innen der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft, die sich verpflichten bzw. von Amtes wegen verpflichtet sind, mindestens 50% ihrer wissenschaftlichen Lehre in Studiengängen des betreffenden Studienfaches zu erbringen, sind stimmberechtigtes Mitglied im jeweiligen Studienfach sowie in der Studienfachversammlung.
- (2) Die für einen der Studiengänge des Studienfaches an der Fakultät eingeschriebenen Studierenden sind Mitglied des Studienfachs. Die Studierendenvertretung der Fakultät entsendet zwei Studierende mit Stimmrecht in jede der Studienfachversammlungen.
- (3) Die Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung können mit beratender Stimme in den Studienfächern und den Studienfachversammlungen mitwirken.

8. Studienfachversammlung und Vorstand des Studienfachs

- (1) Die Studienfachversammlung findet nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Semester statt.
- (2) Die Studienfachversammlung wählt aus ihrer Mitte für zwei Jahre die*den Studienfachsprecher*in sowie die*den stellvertretende*n Studienfachsprecher*in.
- (3) Die Studienfachsprecher*innen und ihre Vertreter*innen vertreten ihr Studienfach hinsichtlich der oben genannten Aufgaben gegenüber den Organen, organisatorischen Einheiten und Gremien der Fakultät und leiten die Studienfachversammlung. Die*der Studienfachsprecher*in sind in der Regel Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen, die*der stellvertretende Studienfachsprecher*in kann Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen oder Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sein.
- (4) Für die einem Studienfach zugeordneten Studiengänge werden Studiengangsverantwortliche („Kustoden“) bestimmt. Studiengangsverantwortliche sind in der Regel Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und können gleichzeitig das Amt der stellvertretenden Studienfachsprecherin oder des stellvertretenden Studienfachsprechers ausüben. Die mit dem Amt der*des Studiengangsverantwortlichen verknüpften Verwaltungsaufgaben werden gegebenenfalls durch angemessene Reduktionen anderer Aufgaben kompensiert.
- (5) Der Vorstand des Studienfachs wird gebildet durch die*den Sprecher*in des Studienfachs, die*den Stellvertreter*in sowie die*den Studiengangsverantwortliche*n.
- (6) Der Vorstand des Studienfachs organisiert die Arbeit des Studienfachs. Er kann die Erarbeitung von Beschlussempfehlungen an zu diesem Zweck gebildete Ad-hoc-Arbeitsgruppen delegieren. In diesen Arbeitsgruppen können auch Departments sowie andere Studienfächer vertreten sein, beispielsweise beim Entwurf von Ausschreibungstexten für die Besetzung von Professuren in Abstimmung zwischen den betroffenen Studienfächern und Departments. Die Belange gegebenenfalls betroffener Forschungsnetzwerke sind dabei zu berücksichtigen. Über die Beschlussempfehlungen beschließt der Vorstand des Studienfachs beziehungsweise die Vorstände der beteiligten Departments und Studienfächer.
- (7) Der Studienfachvorstand entwirft Beschlussvorlagen für die Fakultätskonferenz (siehe 6a-g). Beschlussprotokolle der Studienfachversammlungen werden dem Dekanat zur Kenntnis gegeben. Der*die Studiendekan*in wird zu den Studienfachversammlungen als beratendes Mitglied geladen.

IV. Forschungsnetzwerke der Fakultät

Forschungsnetzwerke stellen z.B. größere departmentübergreifende Forschungsinitiativen der Fakultät dar, die die Sichtbarkeit der Forschungsleistungen unterstützen.

Die Initiative für die Gründung eines neuen Forschungsnetzwerkes geht von den beteiligten Departments aus. Ein Department oder mehrere Departments im Verbund können der Fakultätskonferenz die Gründung eines neuen Forschungsnetzwerkes vorschlagen. Forschungsnetzwerke dienen insbesondere der Sichtbarkeit und der Einwerbung von Drittmitteln. Die Schwerpunktbereiche der Forschungsnetzwerke werden von gewählten Sprecher*innen koordiniert. Turnus und konkreter Aufgabenbereich richten sich hier nach den Erfordernissen der jeweiligen Forschungsformate. Die Forschungsnetzwerke berichten der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs und der Fakultätskonferenz einmal pro Jahr über durchgeführte Forschungstätigkeiten. Auf Grundlage dieser Berichte und ggfs. einer Stellungnahme der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs wird von der Fakultätskonferenz entschieden, ob ein Forschungsnetzwerk weitergeführt oder

geschlossen wird.

V. Änderungen und Inkrafttreten

9. Änderungen

Änderungen beschließt die Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.

10. Inkrafttreten

Der Beschluss wird wirksam am 06.12.2023. Gleichzeitig tritt die von der Fakultätskonferenz am 24.06.2020 beschlossene „Neue Organisatorische Gliederung“ der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft außer Kraft.